



An die  
Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
c/o Ministerium für Gesellschaft und Kultur  
FL-9490 Vaduz  
Liechtenstein

Vaduz, 06.12.23

## **Stellungnahme des Liechtensteinischen Landesmuseums zum Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 12. September 2023 betreffend die Totalrevision des Archivgesetzes vom 23. Oktober 1997**

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 12. September 2023 (LNR 2023-1369 BNR 2023/1491 AP 540) erhalten Sie hiermit die Stellungnahme des Liechtensteinischen LandesMuseums wie folgt:

Das Landesmuseum als Einrichtung, die sich zentral mit der Vergangenheit Liechtensteins befasst, nimmt wie folgt zu ausgewählten Punkten des Vernehmlassungsberichts Stellung:

1. Das Landesmuseum begrüsst die Revision des Archivgesetzes angesichts der Veränderungen der Anforderungen an die öffentlichen Archive. Es würdigt namentlich das zentrale Anliegen der Revision, einen Paradigmenwechsel zu vollziehen hin zum Recht auf Zugang zu öffentlichem Archivgut für jede Person nach Ablauf der Schutzfrist auch ohne berechtigtes Interesse. Dies stellt in der Tat einen wesentlichen Schritt zu mehr Transparenz der öffentlichen Verwaltung dar.
2. Der Gesetzesentwurf bezeichnet unter Art. 10 Abs. 1 die vorgesehene allgemeine Schutzfrist von 30 Jahren als internationalen Standard. Alleine der Blick in die deutschsprachigen Nachbarländer zeigt, dass die allgemeine Schutzfrist von Unterlagen in öffentlichen Archiven durchaus unterschiedlich geregelt ist. Sie reicht von 30 Jahren beispielsweise für Unterlagen im Schweizerischen Bundesarchiv bis zu 10 Jahren beispielsweise für Unterlagen in den Archiven verschiedener deutscher Bundesländer. Der Bericht nennt als Vorlagen des Gesetzesentwurfs die Archivgesetze in der Schweiz und in Österreich (S. 15). Dazu gehört auch das Vorarlberger Landesarchivgesetz (Fussnote 8, ebd.). Dieses kennt eine Schutzfrist von 20 Jahren. Unter dem Gesichtspunkt der angestrebten Herstellung einer erhöhten Transparenz der öffentlichen Verwaltung würde das Landesmuseum eine allgemeine Schutzfrist von 20 Jahren begrüssen.

**Liechtensteinisches  
LandesMuseum**

.....

Städtle 43, Postfach 1216  
FL-9490 Vaduz

T +423 239 68 20

F +423 239 68 37

info@landesmuseum.li  
landesmuseum.li



3. Neu führt der Entwurf des Archivgesetzes unter Art. 11 Abs. 1 Bst. b die Bestimmung ein, dass das Recht zur Benutzung von öffentlichem Archivgut nicht besteht, wenn Gründe der «Geheimhaltung» dagegen sprechen. Als Gründe werden genannt: «zwingende[...] aussen- und innenpolitische[...] Gründe[...], [das] Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder [das] wirtschaftliche[...] oder finanzielle[...] Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts» (Ziff. 1) und im Fall von personenbezogenen Daten «ein die Einsichtnahme überwiegendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person» (Ziff. 2). Während die folgenden, unter den Ziffern 3 bis 6 aufgezählten Gründe gut nachvollziehbar sind, statten die genannten Gründe unter den Ziffern 1 und 2 mit ihren sehr breit gefassten Formulierungen und stark auslegungsbedürftigen Begriffen die in der Frage entscheidungsbefugten Instanzen mit einem sehr grossen Ermessensspielraum aus. Dieser stellt sich als derart gross dar, dass er dem im Bericht festgehaltenen allgemeinen Ziel der Gesetzesrevision, zu «gewährleisten, dass staatliches und staatsnahes Handeln transparent, nachvollziehbar und im Bedarfsfall kontrollierbar ist» (S. 8) zuwiderlaufen kann. Das Landesmuseum kann die Angemessenheit einer derartigen Bestimmung nicht ohne weiteres nachvollziehen. Die Bestimmung hat das Potenzial, die öffentliche Auseinandersetzung mit der Zeitgeschichte Liechtensteins auch im Museum spürbar einzuschränken. Sollte die Bestimmung in das neue Archivgesetz überhaupt eingehen, spricht sich das Landesmuseum deshalb zum einen dafür aus, dass die Interessen, die durch diese Einschränkung des Benutzungsrechts geschützt werden sollen, spezifiziert werden. Zum anderen erachtet das Landesmuseum in diesem Fall die Einführung einer Befristung einer derartigen Einschränkung für erforderlich. Diese sollte im Interesse der Transparenz des Verwaltungshandelns auf höchstens 50 Jahre angesetzt werden. Das österreichische Bundesarchivgesetz, das eine ähnliche Einschränkung der Freigabe von Archivgut aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder von auswärtigen Beziehungen kennt, regelt, dass «das betreffende Archivgut erst nach Wegfall dieser Gründe, spätestens jedoch nach Ablauf von 50 Jahren ab Beginn der Schutzfrist, zur Nutzung freizugeben» ist (§8 Abs. 2).

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Jasmin Collini Heidegger  
Präsidentin des Stiftungsrats

Stefan Batliner  
Vizepräsident des Stiftungsrats

Alexander Muxel  
Interims-Geschäftsführer